

der Gesellschaft sich aufrichtig veröhnte. Diese Cardenas-Affaire ist später von der antijesuitischen Partei besonders unter Pombo vielfach ausgebeutet worden. Die Darstellung und besonders Actenstücke bei Charlevoix (III, 255 ss.) sowie die Untersuchung Southey's (II, 381 ff.) lassen keinen Zweifel übrig, auf welcher Seite das Recht war. — Seit 1654 wurde der Name Reductiones officiell in den von Doctrinas geändert und die Niederlassungen als Pfarren behandelt, was in Missionsländern durchaus nicht gegen die Ordenssajungen war, wie der Apostat Ibatiez behauptete. Jede Reduction hatte einen Cura (Pfarrer), der zugleich Oberer war, und einen Vicario oder Gehilfen, in größeren Reductionen auch mehrere. Für den Cura präferirte der Provinzial dem Statthalter, als Vertreter des königlichen Patronats Herrn, drei Patres. Der Gewählte erhielt vom Bischof die canonische Ernennung. Im Uebrigen lag die Administration ganz in Händen des Ordensobern. — b. Weltliche. Das Verhältniß zur spanischen Krone und zur Colonialregierung fand seine gesetzliche Regelung durch die zahlreichen königlichen, zuletzt noch durch das berühmte Decret Philipps V. vom 28. December 1743 (Charlevoix VI, 331 ss.) bestätigten Erlasse und Privilegien. Darnach unterstanden die Reductionen von Guayra, Tape, Paraná und Uruguay unmittelbar der Krone, welcher die Indianer feierlich Treue geschworen hatten; sie waren von der Colonialregierung nur abhängig, soweit der König bestimmte. Die häufigen widerrechtlichen Eingriffe mancher Statthalter, besonders des Usurpators Josè de Antiguera y Castro (1723—1731; s. den Antiguera-Handel am eingehendsten bei P. Pedro Lozano S. J., Hist. de las Revoluc. de la Prov. de Parag., zum ersten Mal ebirt in der Revista del Paraguay, Buenos Aires, año 1892—94), wurden durch die königliche Audiencia von Charcas oder königliche Visitatoren erledigt. Die betreffenden Actenstücke (bei Charlevoix V, 259 ss.) sind ebenso viele glänzende Rechtfertigungen des Ordens. In dem oben citirten Decret Philipps V. gibt der König den Reductionen das Zeugniß, daß er nirgends treuere und gehorsamere Unterthanen im ganzen (west)indischen Colonialreich habe. In den Reductionen herrschte durchweg das spanische Gesetz, soweit es nicht durch königliche Privilegien, z. B. durch Verleihung einer selbständigen Gerichtsbarkeit (Doctr. Phil. V, bei Charlevoix I. c., art. 5), aufgehoben oder durch die auf lange Erfahrung gegründete und niedergeschriebene Gemeinbeordnung modificirt war. Die Ortsbehörde war gemäß Vorschrift der Lex indica nach spanischem Muster eingerichtet und bestand aus dem vom Statthalter beständigem Corregidor (Bürgermeister), dem Teniente, seinem Stellvertreter, zwei Alcaldes, dem Alcalde de Hermandad (Aufseher des Landbaues), vier Regidores, dem Alguazil Mayor (Präfect der Unterbeamten), dem Procurador (Gemeinbewerter), einem oder mehreren Schreibern und Secretären, dem Alfores

Real (vgl. Fährnich) und einer Reihe untergeordneter Beamten. Die jährliche Neuwahl und feierliche Einführung fand am Jahreschluß statt, und zwar genau nach dem Jus indicum, das die Gegenwart des Cura vorschrieb und ihm eventuellen Einspruch erlaubte. Zu bemerken ist noch, daß das alte erbliche Rajatit ebenso wie der indianische Geschlechtsadel in den Reductionen in Recht und Ehren verblieb und, wie es scheint, vornehmlich bei den höheren Beamtenstellen und Militärchargen berücksichtigt wurde. In den 83 Guaraní-Reductionen waren noch etwa 500 Rajiten, die Philipp V. zu Rittern von S. Jago machen wollte; er nahm nur Abstand davon, weil die Rajiten keinen Werth auf die Auszeichnung zu legen schienen. — In Betreff der militärischen Macht der Reductionen ist gegenüber manchen Entstellungen vor Allem zu betonen, daß diese durch die Einfälle der Mameluden und feindlichen Horden nothwendig gemacht Selbsthilfe — die spanischen Statthalter ließen die bedrängten Missionen trotz wiederholter Hilferufe im Stich — durch königliches Privileg ausdrücklich zugestanden und von der Krone trotz des Einspruchs der Colonie aufrecht erhalten wurde (s. Doctr. Phil. V. I. c., art. 6). Jede Reduction hatte ihre trefflich geübten und theils mit den einheimischen, theils mit europäischen Waffen und Feuergewehren ausgerüsteten Compagnien zu Fuß und zu Roß mit ihren verschiedenen Officieren, Fahnen, Abzeichen u. s. w. nach spanischem Muster. Zur Verhütung von Mißbräuchen blieben die Feuergewehre und Munition außer der Zeit der Uebung oder der Action in Arsenalen verschlossen. Die indianischen Milizen bewährten sich trefflich in den späteren Mameludenkriegen seit 1640, wurden seit 1641 fast jedes Jahr als Hülfstruppen gegen wilde Stämme und gegen die Portugiesen von den Statthaltern aufgebieten und leisteten der spanischen Krone wesentliche und von den Statthaltern und Königen dankbar anerkannte Dienste (ausführlich bei Sasa I. c. cap. 6).

4. Erziehungsmethode. a. Schulwesen. In jeder Reduction bestand eine Elementarschule mit zum Theil indianischen Lehrern, in welcher Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde. Doch nahmen an ihr nur die Knaben und zwar nicht alle Theil, sondern nur die talentirteren und die Kinder der Rajiten und vornehmeren Indianer, aus denen vorwiegend die Ortsvorsteher, Beamten, Sacristane u. genommen wurden. Auch Lateinlesen wurde, soweit es für den Kirchendienst und Gesang nöthig war, beigebracht. Treffliches leisteten namentlich die Sing- und Musikschulen, so daß jede Reduction ihren Kirchenschor und ein vollständig besetztes Orchester besaß. Der Vortwurf, die Jesuiten hätten ihren Schülern das Erlernen der spanischen Sprache verboten, um ihre Geheimnisse besser verborgen zu halten und den Umgang mit den Spaniern unmöglich zu machen, ist schon deswegen ganz unhaltbar, weil die Guaranísprache damals wie heute „die allgemeine Volkssprache“